

Zl. 15.569/02-I 5/81
Sachbearbeiter: Dr. Kremla
Tel. 7500/6661 DW.

Gegenstand: Abwasserverband Mittleres Pielachtal,
Verbandsanlagen, wasserrechtliche Bewilligung

B e s c h e i d

I. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt gemäß §§ 11-15, 30-32, 100 Abs. 2, 111, 112, 114 und 115 WRG 1959 sowie gemäß § 27 Abs. 2 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/72, und der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951, in der geltenden Fassung dem Abwasserverband Mittleres Pielachtal (im folgenden Bewilligungswerber genannt) auf Grund des Ergebnisses der am 17. März 1981 durchgeführten mündlichen Verhandlung die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im Projekt Abwassersammelkanal und Zentralkläranlage Prinzersdorf dargestellten Maßnahmen nach Maßgabe der Beschreibung im Abschnitt A und unter den im Abschnitt B enthaltenen Bedingungen und Auflagen.

Das Maß der Wasserbenutzung wird gemäß §§ 13 und 111 WRG 1959 wie folgt bestimmt:

./.

Die aus der Zentralkläranlage Prinzersdorf in die Pielach eingeleitete Trockenwettermenge darf 7000 m³ pro Tag nicht übersteigen.

Die aus der Zentralkläranlage in die Pielach eingebrachten Schmutzfrachten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

BSB₅ : 140 kg pro Tag entsprechend einem mittleren BSB₅ Gehalt des Ablaufes von 20 mg/l

COD: 600 kg pro Tag entsprechend einem mittleren COD Gehalt des Ablaufes von 80 mg/l

absetzbare Stoffe: 0,3 ml/l bei zweistündiger Absetzzeit.

Gemäß § 21 WRG 1959 wird die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung dahin beschränkt, daß ihre Gültigkeit am 31.12.2041 endet.

Gemäß § 22 WRG 1959 wird das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht mit der Verbandskanalisation verbunden.

Gemäß § 112 WRG 1959 wurden die Baubeginns- und Bauvollendungsfristen wie folgt fortgesetzt:

	Baubeginn	Bauvollendung
Zentralkläranlage und		
1. Bauabschnitt Prinzersdorf-Grünau	31.12.1981	31.12.1986
2. Bauabschnitt Grünau-Loich	31.12.1986	31.12.1991
3. Bauabschnitt Sierningtal	31.12.1991	31.12.1994.

Gemäß § 55 Abs. 3 WRG 1959 wird festgestellt, daß ein Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

Die Einwendungen des Molkereiverbandes für Niederösterreich reg.Gen.m.b.H. werden gemäß §§ 105 und 115 Abs.2 WRG 1959 als unzulässig zurückgewiesen.

Der "Einwendung" der Fa. Mirimi reg.Gen.m.b.H. wird gemäß § 115 Abs. 2 WRG 1959 keine Folge gegeben.

Vorbringen, die weder zurück-bzw. abgewiesen noch im Abschnitt B Berücksichtigung finden, werden gemäß § 114 WRG 1959 in das vom Landeshauptmann von Niederösterreich allenfalls durchzuführende Entschädigungsverfahren verwiesen.

II. Der Bewilligungswerber hat für die Bewilligungsverhandlung vom 17. März 1981 Kosten in der Höhe von S 4.800,-- (Bundeskommis-sionsgebührenverordnung 1976, BGBl.Nr. 246, 4 Ministerialvertreter, 12 Halbstunden, S 100,-- je Ministerialvertreter und Halbstunde) mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 30 Tagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien, zu entrichten.

Projektsbeschreibung

Das im Projekt "Abwassersammelkanal und Zentralklär-anlage Prinzersdorf" dargestellte Vorhaben des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal sieht die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Marktgemeinden Grünau, Kirchberg/Pielach, Markersdorf-Haindorf, Obergrafendorf, Prinzersdorf und Rabenstein/Pielach sowie der Gemeinden Loich, St. Margarethen/Sierning und Weinburg vor.

Der Sammelkanal "Mittleres Pielachtal" (Loich-Prinzersdorf) beginnt im Gebiet der Gemeinde Loich in der Siedlung Dobersnigg und nimmt in seinem im wesentlichen dem Pielachfluß folgenden Verlauf die in den Ortsnetzen der nachstehenden Ortschaften und Gemeinden gesammelten Abwässer auf: Loich, Dobersnigg, Schwerbach, Steg, Marbach, Kirchberg, St. Andrä, Sois, Tradigist, Hundsdorf, Warth, Steinklamm, Rabenstein, Dorf Au, Mainburg, Grünsbach, Hofstetten, Grünau, Kammerhof, Waasen, Eck, Weinburg, Klängen, Dietmannsdorf, Oed, Edlitz, Wantendorf, Willersdorf, Baumgarten, Obergrafendorf, Fridau, Ebersdorf, Völlerndorf, Loipersdorf, Salau, Uttendorf, Stainingsdorf, Prinzersdorf.

Der Sammelkanal "St. Margarethen" (St. Margarethen/Sierning - Prinzersdorf) beginnt unmittelbar nach der bestehenden Kläranlage für St. Margarethen a.d. Sierning und nimmt in seinem Verlauf die in den Ortsnetzen der nachstehenden Ortschaften und Gemeinden gesammelten Abwässer auf: St. Margarethen, Willersdorf, Rammersdorf, Linsberg, Wieden, Eigendorf, Haindorf, Mannersdorf, Winkel, Mitterndorf, Knetzersdorf, Markersdorf.

Das Mindestgefälle der Sammelkanäle beträgt 1 0/00. Als Rohrmaterial wurden für Kreisprofile AZ-Kanalrohre der Dimensionen ϕ 20 - 60 cm eingeplant. Die Eiprofilkanäle werden in Ortbeton errichtet. Alternativ zu den Profilkänen werden glasfaserverstärkte Kunststoffrohre mit Niederwasserrinne vorgesehen.

Um wirtschaftliche Kanaldimensionen zu erreichen, ist die Errichtung von 22 Regenüberläufen vorgesehen, die bei einer kritischen Regenspende von 15 l/s ha red. anspringen. Die Mischwässer sollen in die Pielach, den Grünsbach und den Tradigistbach abgeworfen werden.

Die Reinigung der gesammelten Abwässer soll in der bestehenden Kläranlage der Fa. Mirimi erfolgen. Diese Kläranlage soll zur zentralen Kläranlage des genannten Wasserverbandes erweitert werden. Zu diesem Zweck wird die derzeit für rd. 17 000 EGW bemessene biologische Kläranlage auf eine Belastung von voraussichtlich rd. 45 000 EGW ausgebaut. Dies erfolgt im wesentlichen durch den Zubau einer mechanischen Vorklärung (Rechen, Sandfang, Vorklärbecken), durch eine Erweiterung der Nachklärung und die Errichtung einer Schlammfaulung mit Faulgasverwertung. Der anfallende Überschußschlamm wird entweder über Siebbandpressen abgepreßt oder auf Trockenbeete aufgebracht bzw. naß abgefahren. Die gereinigten Abwässer werden im Bereich der Marktgemeinde Prinzersdorf, KG. Pielach-Haag, rechtsufrig in den Pielachfluß eingeleitet.

B) Bedingungen und Auflagen

1) Die Ausführung des Vorhabens hat projektgemäß entsprechend den statischen und allgemeinen bautechnischen Erfordernissen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Dienstnehmerschutz zu erfolgen. Die gesamten Anlagen sind im einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu halten. Auftretende Mängel, Gebrechen und Störungen sind unverzüglich zu beheben.

2) Rechtzeitig vor Inangriffnahme von Bauarbeiten im Bereich der vorgesehenen Führung der Verbandssammler in öffentlichen Straßen bzw. , wo Straßen gekreuzt werden, ist im Wege der Straßenmeistereien Kirchberg/Pielach und St.Pölten-West, hinsichtlich der Autobahn bei der Abt. II/2 des Amtes der NÖ.Landesregierung um straßenrechtliche Ausnahmegewilligung bzw. Sonderbenutzungsbewilligung einzukommen.

3) Rechtzeitig vor Inangriffnahme von Bauarbeiten auf Bahngrundstücken bzw. im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der ÖBB (§§ 39 und 38 EG 1967) ist im Wege der Wasserrechtsbehörde um eisenbahnrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmebewilligung anzusuchen.

4) Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist mit den nachstehenden Dienststellen der öffentlichen Versorgungsträger Kontakt aufzunehmen bzw. das Einvernehmen herzustellen:

Bezirksbauführung St. Pölten der ÖPT bei Kreuzungen mit bzw. Näherungen an Fernmeldekabel;

Betriebsdirektion St. Pölten über NEWAG bei Abänderung von Leitungsanlagen der NEWAG;

Tanklager St. Valentin der ÖMV-AG bei Grabarbeiten im Bereich der Pipeline West;

Magistrat der Stadt Wien, MA 31, bei der Unterföhrung der 2. Wr. Hochquellenleitung.

5) Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der "Richtlinien zum Schutze unterirdischer Kabelanlagen der ÖPT in deren Nähe" (Kabelschutzanweisung) durchzuführen. Insbesondere darf der Abstand der Kanalrohre zu Kabeln bei Parallelföhrungen 50 cm und bei Kreuzungen 10 cm nicht unterschreiten. Im Kreuzungsbereich sollen die Kanalrohre unterhalb der Fernmeldekabel zu liegen kommen.

6) Arbeiten im Bereich von Leitungsanlagen der NEWAG sind unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und unter Bindung an die ÖVE-Vorschriften L 1, L 11, L 20 und E 5 auszuführen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß durch allfällige Setzungen der Kanalkünette keine Schäden an Leitungsanlagen der NEWAG entstehen.

7) Im Kreuzungsbereich mit der Pipeline West der ÖMV-AG darf 4 m links und rechts der Pipeline nur händisch gegraben werden. Der lichte Abstand vom Kanalrohr zur Pipeline darf 0,6 m nicht unterschreiten.

8) Vor dem Verfüllen der Künette ist einem Vertreter der ÖMV AG Gelegenheit zu geben, sich von der Unversehrtheit der Rohrleitungsisolierung und des Begleitkabels zu überzeugen.

9) Über die Unterfahung der im Kreuzungsbereich als zweirohriger Düker ausgeführten 2. Wr. Hochquellenleitung sind dem Magistrat der Stadt Wien, MA 31, Detailpläne zu übermitteln.

10) Bei der Ausführung der Unterfahung ist mit größtmöglicher Vorsicht vorzugehen und insbesondere das Befahren mit Baufahrzeugen und -maschinen von Bereichen, aus denen eine Druckausübung oder Übertragung von Erschütterungen auf die Dükerrohre oder deren Auflagerungs- bzw. Schutzbauwerke erfolgen kann, zu unterlassen. Insbesondere hat die Verwendung von Rammen und Vibrationswalzen zu unterbleiben.

11) Die Freilegung der 2. Wr. Hochquellenleitung darf ab einer Annäherung auf 1 m bzw. einer Überdeckung von 80 cm nur händisch und nur in der frostfreien Zeit erfolgen. Die freigelegten Rohre sind gegen mechanische Beanspruchung und größere Temperaturunterschiede zu schützen (Strohmatte, Pfosten usw.)

12) Der Bestand der Dükerrohre und der begleitenden Dränage sowie der dem Schutz bzw. der Auflagerung dieser Anlagen dienenden Betonobjekte ist durch ein entsprechendes vom Verbandsammler konstruktiv getrenntes Schutz- bzw. Tragbauwerk sicherzustellen.

13) Die Wiederaufbringung des Beschüttungsmaterials hat mit größtmöglicher Vorsicht und so zu erfolgen, daß nachträgliche Setzungen ausgeschlossen sind.

14) Straßenquerungen sind in Straßen mit gutem Fahrbahnzustand möglichst im Bohrverfahren und möglichst senkrecht zur Straßenachse herzustellen. Grundsätzlich sind Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn und nicht in Damm- und Einschnittsböschungen vorzusehen. Schächte sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

15) Sofern keine ausreichende Tragfähigkeit des im Bereich von öffentlichen Straßen verwendeten Rohrmaterials nachgewiesen wird, sind die Kanalrohre unter der Fahrbahn ausreichend dimensioniert mit Beton B 225 zu ummanteln. Die Verfüllung der Künetten und Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach den technischen Vorschriften der Straßenverwaltung zu erfolgen. Auf den Kanalbau zurückzuführende Schäden an den Straßen sind sofort nach Feststellung durch den Konsenswerber auf seine Kosten zu beheben.

16) Die Leitungsstränge im Straßenbereich - das ist bis zu einem Abstand von 1,5 m vom jeweiligen Fahrbahnrand - sind so herzustellen, daß die statischen Anforderungen erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Ummantelung, Schutzrohre und Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 30 cm zu betragen.

17) Die Künetten sind im Fahrbahnbereich mit frostsicherem Material in Lagen von maximal 25 cm Dicke zu verfüllen und die einzelnen Lagen mit geeignetem Gerät zu verdichten. Außerhalb des Fahrbahnbereiches sind die Künetten mit geeignetem schütffähigen Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Solt das ausgehobene Material zur Wiederverfüllung und Verdichtung nicht geeignet sein, so ist die Künette zur Gänze mit Schottermaterial in lageweiser Verdichtung aufzufüllen. Das benützte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben udgl.) ist ordnungsgemäß instandzusetzen. Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Hektometersteiner, Grenzsteine udgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Etwa beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

18) Vor Freigabe für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schicht für Straßen mit staubfreier Oberfläche eine mind. 10 cm dicke bitumenstabilisierte Tragschichte als provisorischer Künettenabschluß herzustellen.

Dieser provisorische Künettenabschluß ist laufend zu kontrollieren und bei Auftreten von Setzungen sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen.

19) Nach Überwinterung bzw. nach Abklingen der Setzungen ist der endgültige Künettenabschluß so herzustellen, daß nach Entfernung des provisorischen Künettenabschlusses unter Einbeziehung der Abbruchränder ein ebener **scharfkantiger** und geradliniger Fahrbahnanschluß entsteht.

Die Deckenkonstruktion ist bis auf das angrenzende Straßenniveau wie folgt herzustellen, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist:

Bit. Beläge:

Bundesstraßen 20 cm bit. Tragschichte

(BTS II, 2....lagig)

und 5 cm bit. Decke AB 0/3)

Landeshaupt- und Landesstraßen 14 cm bit. Tragschichte

(BTS II, ...2... lagig)

und 4 cm bit. Decke AB 0/8

Pflasterungen

Wie im Anschlußbereich, jedoch mind. auf 15 cm Unterlagsbeton.

Schotterstraßen

10 cm Mineralbeton aus Kantmaterial.

20) Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzs. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 600 kN bei Bundesstraßen B und S und 400 kN bei Landeshaupt- und Landesstraßen dimensioniert sein. Die Verwendung von höhenverstellbaren Schachtabdeckungen wird empfohlen.

21) Die Kanäle sind soweit als möglich auf öffentlichen Gut zu verlegen. Soweit private Grundstücke beansprucht werden müssen, ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern herzustellen. Nachteilige Auswirkungen sind zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

22) Die Bestandsicherheit von Objekten im Bereich der Bauarbeiten ist zu gewährleisten. Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen, in die auch Brunnen, insbesondere der von Margarete Seitzberger auf Gp. Nr. 411, KG. Mainburg, einzubeziehen sind, durchzuführen.

23) Die Einbindung von Gerinnen, Quellüberläufen und Dränagen, in die Kanalisation sowie die Einbringung von Jauche, Gülle, Siloabwässern udgl. ist unzulässig.

24) Die einschlägigen Normen, insbesondere die Ö-Norm B 2503, sind zu beachten.

25) Pumpwerke sind mit automatisch wieder rückstellenden Schutzschaltern gegen Induktionsströme auszurüsten.

26) In den Katastralgemeinden Ober-Grafendorf, Willersdorf und Wantendorf ist entsprechend den vorgelegten Auswechslungsplänen zwischen den Schächten S 267 und S 330 auf die durch die Grundzusammenlegung neu geschaffenen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

27) Einstiegschächte sind möglichst an die Grundgrenze zu verlegen. Soweit dies nicht möglich ist, wären sie als Unterflurschächte mit einer 60 cm hohen Humusbeschüttung auszuführen. Unterflurschächte sind insbesondere im Bereich nachstehender Gpn. auszuführen:

Gpn. 426/1, 426/2, 448, 450, alle KG. Loipersdorf,
Gpn. 563/4, 848, 851, alle KG. Völlerndorf, Gpn. 767, 768,
781, 783, 924, alle KG. Prinzersdorf, Gpn. 275, 280, 281,
alle KG. Markersdorf, 24/1, 26/1, 50/1, 67, alle KG. Salau.

28) Der auf Gp. 123, KG. Rabenstein, geplante Einstiegs-
schacht, ist im Fall einer auf diesem Grundstück allfällig
erfolgenden Geländeaufhöhung auf Kosten des Bewilligungswerbers dem
neuen Niveau anzupassen.

29) Im Bereich der als Privatstraße ausgebildeten Gpn. 1830/7
und 1830/8, beide KG. Rabenstein a.d. Pielach, (Einstiegs-
schächte S 721 bis S 726) ist die Zufahrt zum Anwesen von
Hermann Hochreiter jederzeit zu gewährleisten und die Straße
nach Durchführung der Bauarbeiten wieder in ordnungsgemäßen
Zustand zu versetzen. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit
des im Bereich der geplanten Kanaltrasse bestehenden Überwasser-
kanals ist zu gewährleisten.

30) Dem in der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1981
erhobenen und in der darüber aufgenommenen Verhandlungsschrift
wiedergegebenen Forderungen von Elfriede Steinprinz, Maria
Sperr (auch für Anton Sperr), Johann und Elisabeth Itzenthaler,
Johann Riesenberger für Leopold und Lisbeth Brunner, Franz
Staudinger, Johann Figl, Hermine Öllerer (auch für Leopold
Öllerer), Dr. Karl Schweinzer, Friederike Herzog (auch für
Ernestine Kremser) und von Bgm. Franz Zahorik für die Markt-
gemeinde Markersdorf-Haindorf hinsichtlich Verlegung der
Kanaltrasse ist zu entsprechen. Ebenso ist der in dieser
Hinsicht von Dipl. Ing. Hubert Friedl erhobene Forderung zu
entsprechen.

31) Im Bereich der Gp, 474, KG. Kirchberg an der Pielach,
ist die Kanaltrasse, nach Maßgabe der in diesem Bereich
geplanten Regulierung der Pielach, möglichst nahe zur Pielach
hin zu verlegen.

32) Im Bereich der Schächte S 398 bis S 404 ist zu trachten, durch eine Verlegung der Kanaltrasse in westlicher Richtung eine Beeinträchtigung der beiderseits der neuen Bundesstraße B 39 befindlichen Fischteiche zu vermeiden.

33) Die Anlage ist hinsichtlich der kommunalen Abwässer auf einen Trockenwetteranfall von 200 l/EGW auszulegen.

34) Der Schlammfall in der Zentralkläranlage ist unter Bedachtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse (Primärschlamm nur aus den kommunalen Abwässern) noch näher zu ermitteln.

35) Für das Werk Prinzersdorf der Fa. Mirimi ist eine Abwasserbilanz zu erstellen.

36) Der Bereich der Zentralkläranlage ist einzufrieden, und mit einer versperrbaren Zufahrt zu versehen. Das Betreten des Kläranlagenbereiches durch Unbefugte ist zu verhindern.

37) Zwischen der Zentralkläranlage und den benachbarten Lebensmittelbetrieben (Mirimi und Molkereiverband für NÖ) ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Zentralkläranlage ein ausreichender Windschutzgürtel (Baum- und Buschreihen) zu pflanzen.

38) Die Belüftungsbürsten des Belebungsbeckens sind mit entsprechenden Spritzhauben zu versehen. Die Bereiche des Belebungsbeckens hinter den einzelnen Belüftungsbürsten sind in geeigneter Weise z.B. mit Bohlen abzudecken.

39) Der Sandfang ist in geeigneter Weise abzudecken oder **einzuhausen**.

40) Im Bereich der Kläranlage beschäftigten Personen ist das Betreten der benachbarten Lebensmittelbetriebe zu untersagen.

41) Für die Wartung und den Betrieb der Kläranlage und der Kanalisation ist das erforderliche Personal entsprechend zu schulen. Ein Betriebsbuch, **sinngemäß Ö-Norm M 5887**, ist zu führen.

42) Für die Sammelkanäle und die Kläranlage ist eine Bedienungsvorschrift zu erstellen, nach der sie zu warten und zu betreiben sind. Die erforderlichen Maßnahmen, Eigen- und Fremdkontrollen, sowie alle die Abwasserreinigung betreffenden Vorkommnisse sind im Betriebsbuch zu vermerken. Hinsichtlich der erforderlichen **Meßeinrichtungen und Untersuchungen** wird auf die Ö-Normen M 5875 ff verwiesen.

43) Ein schematischer Lageplan der Kläranlage und **der Kanäle mit Bezeichnung** der Meßeinrichtungen und Probenahmestellen ist im Betriebsgebäude anzubringen.

44) Die Reinigungsleistung der Kläranlage ist **mindestens einmal** jährlich von einer staatlich autorisierten Stelle zu überprüfen. Laufend sind zusätzliche Eigenkontrollen durchzuführen und im Betriebsbuch darzustellen. Die Befunde der jährlichen Untersuchungen sind der Bundesanstalt für Wassergüte und der NÖ. Gewässeraufsicht vorzulegen. Aus den Untersuchungen muß hervorgehen:

- a) **Belastungsverhältnisse**
- b) Reinigungs- bzw. Abbauleistung und Schlammhaushalt
- c) in den Vorfluter eingebrachte Tagesfracht.

45) Pumpwerke und Bürsten sind mit automatisch wieder rückstellenden Schutzschaltern gegen Induktionsströme auszurüsten.

46) Der Bewilligungswerber hat die Detailplanung für die Bauausführung der Kläranlage, in der auch die tatsächlich zur Ausführung kommende Art der Schlammabeseitigung darzustellen ist, der Wasserrechtsbehörde rechtzeitig vor Errichtung zur Kenntnis zu bringen.

47) Unverzüglich nach Fertigstellung der gegenständlichen Anlageteile ist unter Vorlage von Ausführungsplänen in vierfacher Ausfertigung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft um Durchführung des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens anzusuchen.

Begründung

Mit Bescheid vom 20. Juni 1980, Zl. 15.569/02-15/80, erklärte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das in einem generellen Projekt dargestellte Vorhaben des Abwasserverbandes "Mittleres Pielachtal" betreffend die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Marktgemeinden Grünau, Kirchberg/Pielach, Markersdorf-Haindorf, Obergrafendorf, Prinzersdorf und Rabenstein/Pielach sowie der Gemeinden Loich, St. Margarethen/Sierning und Weinburg gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 als bevorzugter Wasserbau.

Der genannte Abwasserverband hat nunmehr das Projekt "Abwassersammelkanal und Zentralkläranlage Prinzersdorf" mit dem Ersuchen um wasserrechtliche Bewilligung vorgelegt.

Dieses Projekt war Gegenstand einer am 17. März 1981 durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung, in der den Parteien und den die öffentlichen Interessen vertretenden Dienststellen Gelegenheit geboten war, zum Projekt Stellung zu nehmen.

Hiebei wurden mit Ausnahme der innerhalb einer hierfür eingeräumten Frist nachgereichten Stellungnahmen des Molkereiverbandes für NÖ und der Fa. Mirimi - weder von betroffenen Grundeigentümern noch von den öffentlichen Stellen grundsätzliche Bedenken gegen das Projekt vorgebracht. Soweit die Grundeigentümer Stellungnahmen abgaben, ging es ihnen vor allem darum, bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch die **Verbandsammler** bzw. durch die Einstiegschächte nicht behindert zu werden. Diesen Einwendungen, die im Sinne des § 115 Abs. 2 WRG 1959 keine wesentlichen Erschwerungen oder Einschränkungen des **Vorhabens** nach sich ziehen, konnte durch die Verpflichtung des **Bewilligungswerbers** zur weitestgehenden Inanspruchnahme öffentlicher Gutes an Stelle von Privatgrundstücken (Bedingung 21), zur möglichststen Heranführung der Kanaltrasse an die Grundstücksgrenzen (Bedingung 30) und zur Ausführung von Unterflurschächten (Bedingung 27) Rechnung getragen werden.

Die Forderung von Dkfm. Erna Kerschan, den **Verbandsammler** im Bereich ihrer Gp. 474, KG. Kirchberg a.d. Pielach, möglichst näher an die Pielach heranzuführen, könnte wegen der in diesem Bereich noch durchzuführenden Regulierung der Pielach nur soweit entsprochen werden, als dies im Einklang mit dem Regulierungsvorhaben steht.

Zu dem von Dr. Marko **Musolin** aufgezeigten Bestand seiner Fischteiche im Bereich beiderseitig der neuerrichteten Bundesstraße B 39, in deren Dammfuß der **Verbandsammler** verlegt

werden sollte, hat der Bewilligungswerber eine Verlegung des **Stranges** in westlicher Richtung zugesagt. Dieses Zugeständnis war daher in Bedingung 32) zu verankern.

Elfriede Steinprinz hat sich in einer an das ho. Bundesministerium gerichteten schriftlichen Eingabe (Anlage C der Verhandlungsschrift) wegen Beanspruchung ihres als Bauland ausgewiesenen Grundstückes gegen das Vorhaben gewendet. In der mündlichen Verhandlung hat sie im Einvernehmen mit dem Bewilligungswerber unter der Voraussetzung der Verlegung des Kanals an die westliche, straßenseitige Grenze dieses Grundstückes erklärt, keinen Einwand mehr zu haben. Die Verpflichtung zur Durchführung dieser Änderung war schon in Bedingung 30) mit aufzunehmen.

Auf Grund der in den Katastralgemeinden Ober Grafendorf, Wantendorf und Wällersdorf zwischenweilig durchgeführten Grundzusammenlegung war es erforderlich, durch die in Bedingung 26) getroffene Verfügung eine Bedachtnahme auf die geänderten Grundeigentumsverhältnisse sicherzustellen. Dadurch ist auch der Forderung von Johann Fiegl auf Berücksichtigung der Kommassierung entsprochen, da im Bereich der Einstiegschächte S 311 bis S 324 weitestgehend dem im Zug der Kommassierung neu hergestellten Agrarweg gefolgt werden soll.

Im Bereich der im Miteigentum von Charlotte Graf stehenden Gp. 123, KG. Rabenstein, kann auf Grund von geplanten Brückenbauten eine Geländeaufhöhung erforderlich werden. Hier war durch die in Bedingung 28) ausgesprochene Verpflichtung des Bewilligungswerbers zur allfälligen auf seine Kosten durchzuführenden Niveauangleichung des auf dieser Gp. vorgesehenen Einstiegschachtes der diesbezüglichen Forderung von Charlotte Graf zu entsprechen.

Die Forderung von Hermann Hochreiter nach ~~Sicherstellung~~ Sicherstellung der Befahrbarkeit seiner Privatstraße und der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit seines Privatkanals wurde in Bedingung 29) **berücksichtigt.**

Der Molkereiverband für NÖ hat innerhalb der ihm in der mündlichen Verhandlung eingeräumten Frist eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und darin gefordert, das Vorhaben gemäß § 105 WRG 1959 abzuweisen, da vom Ausbau der auf Grundstücken der Fa. Mirimi bestehenden Kläranlage die Gefahr von aerogenen Verunreinigungen seines Lebensmittelbetriebes und dadurch auch Ruf- und Existenzschädigungen zu erwarten seien.

Bei Beurteilung dieses Vorbringens ist **zunächst** festzuhalten, **daß** im Projekt keinerlei Maßnahmen auf Grundstücken des Molkereiverbandes für NÖ vorgesehen sind. Die in § 12 Abs. 1 und § 2 WRG 1959 verfügte Bedachtnahme auf bestehende Rechte **bei der wasserrechtlichen Bewilligung eines Vorhabens umfaßt nur den Schutz des zu diesen Rechten zählenden Grundeigentums hinsichtlich einer Inanspruchnahme** durch die Anlagenerrichtung und durch **Einflüsse, die durch die Leitung** der in der Kanalisation erfaßten Stoffe am Grund und Boden hervorgerufen werden. Geruchseinwirkungen und sonstige Immissionen hingegen werden durch die wasserrechtliche Bewilligung nicht **mehr erfaßt.** Sie im wohlverstandenen öffentlichen Interesse möglichst hintanzuhalten, ist Sache der Wasserrechtsbehörde im Sinne des § 105 WRG, 1959. Doch steht auf die Wahrnehmung solcher Interessen und ihre Berücksichtigung im Rahmen der zu erteilenden Bewilligung **niemanden ein Rechtsanspruch zu.**

Daraus folgt, daß dem Molkereiverband für NÖ aus dem Titel des vom Kanalisationsprojekt berührten Grundeigentums kein im Wasserrechtsgesetz gegründeter Rechtsanspruch darauf zukommt, daß die Wasserrechtsbehörde bei der Bewilligung dieses Projektes auf die ins Treffen geführten Geruchseinwirkungen und

sonstigen Immissionen Bedacht nimmt und aus diesem Grunde die geplante Situierung der zum Projekt gehörenden Kläranlage nicht zuläßt. (vgl. VwGH Erk.vom 27.11.1970, Zl.1897,1898/70).

Die Einwendungen des Molkereiverbandes für NÖ wären daher spruchgemäß zurückzuweisen.

Die Fa. Mirimi hat ebenfalls innerhalb der in der mündlichen Verhandlung eingeräumten Frist eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und darin ohne Angabe näherer Gründe "Einwendung" gegen das Projekt erhoben und eine Zustimmung zum Vorhaben verweigert.

Hiezu ergibt sich, daß gemäß § 115 Abs. 1 WRG 1959 im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für bevorzugte Wasserbauten die davon berührten Dritten grundsätzlich nur Anspruch auf angemessene Entschädigung haben und gemäß Abs.2 ~~kg.cit.~~ im Fall einer mündlichen Verhandlung nur solche Abänderungen oder Ergänzungen des Entwurfes verlangen können, durch die das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird. Da die von der genannten Firma erhobene Einwendung nicht näher konkretisiert wurde, war ihr im Sinne der angeführten Gesetzesstelle keine Folge zu geben. Soweit diese Einwendung bzw. Verweigerung der Zustimmung als Entschädigungsforderung aufzufassen ist, gilt der generelle Verweis in das im Nichteinigungsfall allenfalls vom Landeshauptmann von NÖ durchzuführende Entschädigungsverfahren.

In dieser Hinsicht wird rein informativ bemerkt, daß im Nichteinigungsfall über den Ausbau der Kläranlage der Fa. Mirimi zur zentralen ~~Verbands~~ Kläranlage die Erstellung eines neuen Kläranlagenprojektes an einem anderen Standort überlegenswert erscheint.

Die in der Verhandlung erhobenen Forderungen der vom Vorhaben berührten öffentlichen Dienststellen, die der Bewilligungswerber alle zustimmend zur Kenntnis genommen hat, wurden durch die Aufnahme der Bedingungen 2 bis 21 im Bescheid verpflichtend verankert.

Die Beurteilung des Vorhabens aus wasserbautechnischer und hygienischer Sicht hat ergeben, daß bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der auferlegten Bedingungen das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht entgegensteht. Bei der Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung war entsprechend der Verpflichtung des Bewilligungswerbers zur Auslegung der Anlagen auf eine tägliche Trockenwettermenge von 200 l/EGW von dieser Abwasseranfallsmenge auszugehen. Bei einem projektierten Anschlußwert von 26.700 EGW ergibt dies eine tägliche Trockenwettermenge von 5.300 m³ aus den ~~kommunalen~~ Anlagen. Hierzu kommen noch die Abwässer der Fa. Mirimi, die bei einem Anfall von 43,2 im neunstündigen Mittel eine Menge von 1400 m³ pro Tag ergeben. Unter Berücksichtigung einer Reserve war somit die Konsensmenge mit 7000 m³ pro Tag festzulegen. Diese Menge war auch der Festsetzung der zulässigen BSB₅ und COD Frachten zugrundezulegen.

Hinsichtlich der Ausführung der Kanalanlagen war dem Bewilligungswerber die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen betreffend die Standsicherheit von im Nahbereich der Kanalkünette befindlichen Gebäuden und den ungestörten Bestand und Betrieb von Brunnen aufzuerlegen.

Die Situierung der geplanten Zentralkläranlage in Nachbarschaft zu zwei Lebensmittelbetrieben bringt es mit sich, daß der Hintanhaltung jeglicher hygienischer Gefährdung dieser Betriebe besonderes Augenmerk zu schenken ist. So muß insbesondere die Entstehung und Vertragung von Abwasseraerosol mit Sicherheit verhindert werden. Dies ist in einfacher und zuverlässiger Weise durch Anbringen von Spritzhauben für die Belüftungsbürsten, Abdecken der Bereiche des Belebungsbeckens hinter den Belüftungs-

bürsten und Einhausung oder Abdeckung des Sandfanges zu erreichen. Als zusätzliche Sicherungsmaßnahme ist die Anlage von Baum- und Buschreihen anzusehen, die bei zeitgerechter Anpflanzung vor Inbetriebnahme der Kläranlage dann bereits einen ausreichenden Schutz gegen die Vertragung allfälliger Schadstoffe bilden. Diese Maßnahmen waren daher zur Sicherung der im Hinblick auf die örtliche Situation besonders wichtige hygienischen Unbedenklichkeit der Anlagen aufzuerlegen. Ebenso war der Bewilligungswerber zu verpflichteten Detailplänen für die Bauausführung der Kläranlage und über die endgültig vorgesehene Art der Schlambeseitigung der Behörde vorzulegen. Zur Überprüfung der dauernden Funktionstüchtigkeit der Kläranlage waren die in mindestens einjährigen Abständen zu wiederholenden Untersuchungen durch staatlich autorisierte Stellen sowie laufende Eigenkontrollen vorzuschreiben. Zur Sicherung die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage wie auch zur Hintanhaltung von Überlastungen der Kanalisationsanlage war in Bedingung 23) die Einbindung von Reinwasserzuläufen wie auch die Einleitung von hochbelasteten Abwässern aus der Landwirtschaft zu untersagen. Letztere sind vielmehr im Bereich ihres Anfalles landwirtschaftlich zu verwerten.

Die in Bedingung 1) verankerte Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Dienstnehmerschutz war gemäß § 27 Abs. 2 Arbeitnehmerschutzgesetz 1972 im gegenständlichen bundesgesetzlich vorgesehenen Bewilligungsverfahren in Mitberücksichtigung der diesbezüglichen Belange aufzunehmen. Im übrigen wird auf die einzuhaltenden Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951, in der geltenden Fassung, insbesondere auf deren §§ 22 (Verkehrswege), 25 (Umwehrung und Abdeckung), 38 (Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen) und 44 (Schutzkleidung) und den Abschnitt 7 der genannten Verordnung (Sanitäre Vorkehrungen und sonstige Einrichtungen) sowie auf die Verordnung über Vorschriften zum Schutze des Leben und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von

Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, BGBI.Nr. 267/1954, in der Fassung BGBI.Nr. 39/1974, insbesondere auf deren § 5 (Meldung und Betreten von Baustellen) und Abschnitt 9 (Wasserbauarbeiten) hingewiesen.

Auf Grund der Stellungnahmen und Sachverständigen-gutachten kann festgestellt werden, daß gegen die im gegenständlichen Projekt dargestellten Maßnahmen bei Einhaltung der im Spruchabschnitt B vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen vom Standpunkt öffentlicher Interessen keine Bedenken bestehen. Die Beurteilung des Vorhabens hat vielmehr ergeben, daß davon eine wesentliche Entlastung der Gewässer des Verbandsgebietes zu erwarten ist. Insbesondere der Sierningbach (derzeit Güteklasse IV) und die Pielach (derzeit Güteklasse II-III) werden spürbare Verbesserungen zeigen, aber auch die anderen Gewässer von den geplanten Maßnahmen profitieren. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Umstand zu, daß im Gebiet der benachbarten, dem Verband nicht angehörenden Großgemeinden Mank und Kilb keine ausreichenden Wasserspender vorhanden sind, sodaß eine ausreichende Wasserversorgung dieser Gemeinden nur durch Wasserschließungen im Gebiet des Pielachtales zwischen Grünau und Mainburg erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist aber eine geordnete Abwasserbeseitigung in diesem Gebiet.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß soweit Eingriffe in fremde Rechte notwendig sind, zunächst eine gütliche Übereinkunft mit den Betroffenen anzustreben ist. Falls eine solche Übereinkunft nicht erzielt werden kann, ist rechtzeitig beim Landeshauptmann von Niederösterreich das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu beantragen.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Ergeht an:

- 1) den Abwasserverband Mittleres Pielachtal, Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf, 10-fach, unter Anschluß von Projektsausfertigung C und eines Erlagscheines;
- 2) das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Abt. II/5, im Hause;
- 3) das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentralarbeitsinspektorat, Kundmangasse 21, 1030 Wien;
- 4) das Bundesministerium für Bauten und Technik, Wasserwirtschaftsfonds, im Hause;
- 5) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1014 Wien, mit dem Ersuchen, die bereits übermittelte Projektsausfertigung B zwecks Anbringung des Genehmigungsvermerkes rückzumitteln, 10-fach;
- 6) die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten, am Bischofteich;
- 7) das Gebietsbauamt III, St. Pölten, am Bischofteich, 3100 St. Pölten;
- 8) die Marktgemeinde 3385 Prinzersdorf, 3-fach;
- 9) die Marktgemeinde 3202 Grünau, 3-fach;
- 10) die Marktgemeinde 3204 Kirchberg/Pielach, 3-fach;
- 11) die Marktgemeinde 3385 Markersdorf-Haindorf, 3-fach;
- 12) die Marktgemeinde 3200 Obergrafendorf;
- 13) die Marktgemeinde 3203 Rabenstein/Pielach, 3-fach;
- 14) die Gemeinde 3211 Loich, 3-fach;
- 15) die Gemeinde 3231 St. Margarethen/Sierning, 3-fach;
- 16) die Gemeinde 3200 Weinburg, 3-fach;
- 17) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung B/2-B, Herrengasse 11-13, 1014 Wien;
- 18) das Amt der Niederösterr. Landesregierung, Abteilung B/2-C, Herrengasse 11-13, 1014 Wien;
- 19) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung B/2-F, Herrengasse 11-13, 1014 Wien;
- 20) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung B/2-D, Herrengasse 11-13, 1014 Wien;
- 21) die Straßenmeisterei 3204 Kirchberg a.d. Pielach;
- 22) die NÖ. Landesstraßenbauabteilung 5, Geschäftsführung, 3100 St. Pölten;

- 23) die Österr. Post- und Telegrafendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dr. Karl Luegerplatz 5, 1010 Wien;
- 24) die ÖBB, Bundesbahndirektion Wien, Nordbahnstr. 50, 1020 Wien;
- 25) die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
- 26) die Bezirksbauernkammer, 3100 St. Pölten;
- 27) die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Herrngasse 10, 1014 Wien;
- 28) den Fischereirevierausschuß IV, St. Pölten, Traisengasse 31, 3100 St. Pölten;
- 29) die NEWAG, NÖ. Elektrizitätswerke AG, Johann Steinböckstr. 1, 2344 Maria Enzersdorf-Südstadt;
- 30) die NIOGAS, NÖ. Gaswirtschafts AG, Johann Steinböckstr. 1, 2344 Maria Enzersdorf-Südstadt;
- 31) die Österr. Mineralölverwaltung AG, Otto Wagner Platz 5, Postfach 15, 1091 Wien;
- 32) die Firma MIRIMI reg.Gen.m.bH., Wachaustraße 45, 3385 Prinzersdorf;
- 33) den Molkereiverband für Niederösterreich reg.Gen.m.b.H., Jägerstraße 82, 1201 Wien;
- 34) den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 31, Grabnergasse 6, 1060 Wien;
- 35) Frau Maria Gruber, Neidhartstraße 9, 3150 Wilhelmsburg;
- 36) Herrn Franz Sieder, Wantendorf 7, 3200 Obergrafendorf;
- 37) Frau Hermine Weber, Wölkersberg 3, 3150 Wilhelmsburg;
- 38) Herrn Leopold und Frau Anna Dür, Eigendorf 1, 3231 St. Margarethen/Sierning;
- 39) Herrn Alois und Frau Martha Huber, Eigendorf 4, 3231 St. Margarethen/Sierning;
- 40) Herrn Alois und Frau Theresia Karner, Linsberg 5, 3231 St. Margarethen/Sierning;
- 41) Herrn Franz und Frau Rosa Lechner, Eigendorf 2, 3231 St. Margarethen/Sierning;
- 42) die Bründe der röm-kath. Pfarrkirche zur hl. Margaretha in St. Margarethen/Sierning, 3231 St. Margarethen/Sierning;
- 43) Herrn Franz und Frau Annemarie Reiter, Saudorf 5, 3231 St. Margarethen/Sierning;
- 44) die röm-kath. Pfarrkirche in St. Margarethen, 3231 St. Margarethen/Sierning;

- 45) Frau Elisabeth Zeh, Schöpfstraße 5, 3200 St. Pölten;
- 46) Frau Maria Zehetner, Klängen 1, 3200 Weinburg;
- 47) Herrn Johann und Frau Anna Grill, Hofstetten 30,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 48) Herrn Johann und Frau Anna Gruber, Hofstetten 18,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 49) "Johann Willinger Stiftung" zu Hd. Herrn OReg. Rat Dr. Alfred
Kern, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten;
- 50) die Kirche Grünau, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 51) Herrn Franz und Frau Theresia Steindl, Grünsbach 54,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 52) Herrn Eduard und Frau Martha Geiseder, Kammerhof 11,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 53) Herrn Herbert und Frau Hedwig Göls, Aigelsbach 9,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 54) Frau Hedwig Göls, Kammerhof 22, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 55) Frau Emilie Grassmann, Kammerhof 22, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 56) Herrn Josef Grassmann, Aigelsbach 5, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 57) Frau Theresia Posseth, Dietmannsdorf 3, 3200 Weinburg;
- 58) Frau Gertrude Selmon, Weisenau 9, 3184 Türnitz;
- 59) Frau Maria Winter, Altmannsdorf 1, 3100 St. Pölten;
- 60) Herrn Johann und Frau Elisabeth Itzenthäler, Kammerhof 15,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 61) Frau Dkfm. Erna Kersch, Bastiengasse 65, 1180 Wien;
- 62) Frau Maria Kotzmann, Kammerhof 12, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 63) Frau Barbara Mayer, Kammerhof, 14, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 64) Herrn Dr. Marko Musulin, Fridau 2, 3200 Obergrafendorf;
- 65) Frau Hedwig Pitzl, Kammerhof 4, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 66) Herrn Anton und Frau Maria Sperr, Kammerhof 5, 3202 Hofstetten/
Pielach;
- 67) Herrn Ernst und Frau Annelise Strohmaier, Hofstetten 4,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 68) Herrn Karl und Frau Gertrude Bachmann, St. Pöltnerstr. 54,
3204 Kirchberg/Pielach;
- 69) Herrn Dipl. Ing. Hubert Friedl, Haymogasse 49, 1230 Wien;
- 70) Herrn Dr. Norbert Friedl, Frau Martha Heichel, Frau Michaela
Schneider, Stolzgasse 3, 3204 Kirchberg/Pielach;
- 71) Herrn Adolf und Frau Christine Grassmann, Scherzbachgegend 17,
3204 Kirchberg/Pielach;
- 72) Herrn Alois und Frau Amalie Gruber, Scherzbachgegend 45,
3204 Kirchberg/Pielach;
- 73) Herrn Johann und Frau Friederike Grubner, Melkerstr. 70,
3204 Kirchberg/Pielach;

- 74) Herrn Dipl.Ing. Gerhard Haiderer, -Weißweg 19/6, 2534 Alland;
- 75) Frau Reinhilde Rzepa, Kirchberg 212, 3204 Kirchberg/Pielach;
- 76) Frau Viktoria Krippel, St. Pöltnerstraße 29, 3204 Kirchberg/
Pielach;
- 77) Herrn Adolf und Frau Helga Landerl, St. Pöltnerstraße 21,
3204 Kirchberg/Pielach;
- 78) Frau Hilda Matern, St. Pöltnerstraße 58, 3204 Kirchberg/
Pielach;
- 79) Herrn Wolfgang und Frau Eva Mitterbacher, Mariazellerstraße 2,
3204 Kirchberg/Pielach;
- 80) Herrn Adolf und Frau Anna Pfeiffer, Schwerbachgend 48,
3204 Kirchberg/Pielach;
- 81) Herrn Hermann und Frau Hannelore Schöllbauer, Melkerstraße 41,
3204 Kirchberg/Pielach;
- 82) Herrn Josef Weinmeier, St. Pöltnerstraße 19, 3204 Kirchberg/
Pielach;
- 83) Herrn Josef und Frau Anna Wieseneder, St. Pöltnerstraße 8,
3204 Kirchberg/Pielach;
- 84) Herrn Josef Herndlhofer, Pielachstraße 11, Klagen, 3200 Weinburg;
- 85) Herrn Josef und Frau Anna Herndlhofer, Mühlengasse 2, Klagen,
3200 Weinburg;
- 86) Frau Elfriede Steinprinz, Wienerstraße 49, 3100 St. Pölten;
- 87) Frau Leopoldine Kellner, Neulengbach Markt 167, 3040 Neulengbach;
- 88) die Wassergenossenschaft am Werkskanal, Klagen-Obergrafendorf,
3200 Obergrafendorf;
- 89) Frau Maria Zehetner, Mühlengasse 4, Klagen, 3200 Weinburg;
- 90) Herrn Johann Fellner, Dobersnigg 7, 3211 Loich;
- 91) Herrn Karl Gansberger, p.A. Familie Resl, 3100 Gerersdorf;
- 92) Herrn Johann und Frau Elfriede Holzinger-Neulinger, Loipers-
dorf 5, 3385 Prinzersdorf;
- 93) Herrn Franz und Frau Cäcilia Hubmann, Loipersdorf 6,
3385 Prinzersdorf;
- 94) Herrn Karl und Frau Cäcilia Hubmann, Loipersdorf 2,
3385 Prinzersdorf;
- 95) Herrn Anton und Frau Anna Huber, Salau 1, 3385 Prinzersdorf;
- 96) Herrn Hubert und Frau Maria Mader, Salau 3, 3385 Prinzersdorf;

- 97) Herrn Karl und Frau Friederike Sieder, Loipersdorf 4, 3385 Prinzersdorf;
- 98) Herrn Josef Bieder, Deutschbach 28, 3203 Rabenstein;
- 99) Herrn Engelbert und Frau Juliana Dürr, Mainburg 21, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 100) Herrn Johann und Frau Hermine Enne, Grünsbach 29, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 101) Frau Rosamunde Fahrngruber, Herrn Leonhard und Frau Adelinde Uhl, Mainburg 35, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 102) Frau Gertrude Felberer, Mainburg 23, 3020 Hofstetten/Pielach;
- 103) Herrn August und Frau Maria Fuxsteiner, Königsbach 8, 3203 Rabenstein/Pielach;
- 104) Herrn Johann und Frau Anna Grill, Hofstetten 20, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 105) Herrn Alois und Frau Maria Gründbichler, Mainburg 24, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 106) Herrn Franz und Frau Maria-Amalia Hollaus, Hofstetten 36, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 107) Frau Wilhelmine Jirschik, Mainburg 38, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 108) Frau Antonia Kalteis, Hofstetten 4, 3202 Hofstetten;
- 109) Herrn Gottfried und Frau Aloisia Kirchner, Mainburg 21, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 110) Herrn Ferdinand und Frau Anna Lanner, Mainburg 4, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 111) Herrn Hubert und Frau Theresia Mentil, Mainburg 9, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 112) Herrn Richard und Frau Maria Parsch, Plambach 17, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 113) Herrn Johann und Frau Leopoldine Prammer, Mainburg 22, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 114) Herrn Anton und Frau Friederike Schaden, Mainburg 6, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 115) Herrn Franz und Frau Katharina Schindler, Mainburg 25, 3202 Hofstetten;
- 116) Herrn Mathias und Frau Maria Scholze-Simmel, Mainburg 7, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 117) Herrn Karl und Frau Margarethe Seitelberger, Willersdorf 2, 3200 Obergrafendorf;

- 118) Herrn Emil Sieger, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 119) Herrn Johann und Frau Maria Steigberger, Mainburg 24,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 120) Herrn Franz und Frau Theresia Steindl, Grünsbach 50,
3202 Hofstetten/Pielach;
- 121) Herrn Anton und Frau Anna Stiefsohn, Pummersdorf 1,
3100 St. Pölten;
- 122) Herrn Eduard Urban, Zieglergasse 67, 1070 Wien;
- 123) Frau Elisabeth, Herrn Gregor und Frau Maria Weissenböck,
Hofstetten 28, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 124) Herrn Josef und Frau Theresia Chmela, 3385 Markersdorf 5;
- 125) Frau Elfriede Fuchs, Linzerstraße 1, 3385 Prinzersdorf;
- 126) Herrn Karl und Frau Elfriede Fuchs, Linzerstraße 1,
3385 Prinzersdorf;
- 127) Herrn Anton Huber, 3385 Markersdorf 8;
- 128) Herrn Franz und Frau Margarethe Kleebinder, 3385 Markers-
dorf 25;
- 129) Herrn Franz und Frau Maria Maier, Hafingerweg 3, 3100 St. Pölten;
- 130) Herrn Leopold Köberl, Herwegstraße 38, 3106 St. Pölten-Spratzern;
- 131) Herrn Leopold und Frau Hermine Öllerer, 3385 Markersdorf 17;
- 132) Herrn Leopold und Frau Lisbeth Brunner, z.Hd. Herrn Johann
Riesenberger, Linzerstraße 16, 3385 Prinzersdorf;
- 133) Herrn Karl und Frau Helene Schweinzer, 3382 Loosdorf;
- 134) Herrn Siegfried und Frau Margareta Würnschimmel,
3385 Markersdorf 29;
- 135) Herrn Leopold und Frau Erika Zauner, 3385 Markersdorf 44;
- 136) Herrn Eduard und Frau Maria Langer, 3200 Obergrafendorf;
- 137) die Leidenstöttner'sche Armenstiftung, zu Hd. Herrn OReg.
Rat Dr. Alfred Korn, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten,
- 138) Herrn Franz Auersberg, Schloß Golegg 1, 3100 Neidling;
- 139) Herrn Karl und Frau Leopoldine Fest, 3653 Weiten 116;
- 140) Herrn Franz und Frau Margarethe Frommhund, Wienerstraße 8,
3385 Prinzersdorf;

- 141) Frau Ernestine Kremser und Frau Friederike Herzog, Linzerstraße 8, 3385 Prinzersdorf;
- 142) Herrn Anton und Frau Hermine Jefremowitsch, Postgasse 3, 3385 Prinzersdorf;
- 143) Herrn Josef und Frau Anna Lehner, Linzerstraße 10, 3385 Prinzersdorf;
- 144) Herrn Josef und Frau Josefa Petschko, Linzerstraße 17, 3385 Prinzersdorf;
- 145) Herrn Johann Riesenberger, Linzerstraße 16, 3385 Prinzersdorf;
- 146) Frau Angela Voak, Hofgasse 5, 3385 Prinzersdorf;
- 147) Herrn Ignaz und Frau Maria Wasch, Hofgasse 9, 3385 Prinzersdorf;
- 148) Herrn Karl und Frau Maria Zuser, Wienerstraße 12, 3385 Prinzersdorf;
- 149) Frau Emma Dollfuß, Tradigist 2, 3202 Rabenstein;
- 150) Frau Charlotte, Frau Susanne, und Frau Gabriele Graf, Ruckerstraße 22/4, 1160 Wien;
- 151) Herrn Josef und Herrn Dr. Georg Griesser, Neulerchenfelderstraße 69, 1160 Wien;
- 152) Herrn Hermann und Frau Emma Hochreiter, Steinklamm 25, 3203 Rabenstein;
- 153) Herrn Hayat Kioumgi und Herrn Carl Schreiber, Steinklamm, 3203 Rabenstein;
- 154) Herrn Franz und Frau Josefa Koranda, Steinklamm 31, 3203 Rabenstein;
- 155) Herrn Dipl.Ing. Herbert Neuburg, Goldegasse 25, 1040 Wien;
- 156) Frau Ernestine Weinfurter, Fuhrmannngasse 11, 3100 St. Pölten;
- 157) Frau Friederike Ponisch, Markt 95, 3203 Rabenstein;
- 158) Herrn Eduard Hacker, Göttweig-Palt, 3511 Furth;
- 159) Herrn Anton und Frau Johanna Reisenhofer, Steinklamm 11, 3203 Rabenstein;
- 160) Herrn Ambros und Frau Christine Schlager, Steinklamm 15, 3203 Rabenstein;
- 161) Frau Christine Steidl, Rabenstein 54;
- 162) Herrn Gottfried und Frau Zita Winkler, Rabenstein 54;

- 163) Herrn Walter Teufelhofer, Schulhausstraße 17, Robenhausen bei Zürich;
- 164) Herrn Anton und Frau Anna Huber, Salau 1, 3385 Prinzersdorf;
- 165) Herrn Anton und Frau Bertha Huber, Salau 1, 3385 Prinzersdorf;
- 166) Frau Herta Bamberger, Uttendorf 1, 3385 Prinzersdorf;
- 167) Herrn Josef und Frau Herta Bamberger, Uttendorf 1, 3385 Prinzersdorf;
- 168) Herrn Franz und Frau Rosa Gedl, Uttendorf 7, 3385 Prinzersdorf;
- 169) Frau Elfriede Kern, Gattmannsdorf, 3200 Ober-Grafendorf;
- 170) Herrn Leopold und Frau Rosa Macher, Uttendorf 4, 3385 Prinzersdorf;
- 171) Herrn Ernst und Frau Hildegard Tacho, Lederergasse 8, 3100. St. Pölten;
- 172) Herrn Franz und Frau Leopoldine Grünauer, Völlerndorf 2, 3385 Prinzersdorf;
- 173) Herrn Franz und Frau Anna Kopatz, Josef Haydnstraße 4, 3200 Obergrafendorf;
- 174) Herrn Franz Melbinger, Völlerndorf 11, 3385 Prinzersdorf;
- 175) Frau Rosa Pfrendl, Völlerndorf 4, 3385 Prinzersdorf;
- 176) Herrn Johannes und Frau Josefa Sonnleitner, Austraße 1, 3200 Obergrafendorf;
- 177) Herrn Franz und Frau Margarethe Antony, Grechtlstraße 10, Waasen, 3200 Weinburg;
- 178) Fa. ABSTA, Abstandhalter aus Asbestzement GmbH & Co. KG, zu Hd. Herrn Dr. Johann Billeth, öffentl. Notar, Wienerstraße 11, 3100 St. Pölten;
- 179) Herrn Franz Vittek, 2130 Eibesthal 192;
- 180) Herrn Heinrich und Frau Leopoldine Gira, Aigelsbach 27, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 181) Frau Agnes Glaubacker, Kammerhof 29, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 182) Herrn Johann und Frau Elisabeth Itzenthaler, Kammerhof 15, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 183) Frau Edith Staudinger, Grechtlstraße 9, Waasen, 3200 Weinburg;

- 184) Herrn Heinrich und Frau Gertrude Uhlirz, Mariazellerstraße 5, Waasen, 3200 Weinburg;
- 185) Herrn Engelbert und Frau Anna Aigner, Wantendorf 15, 3200 Obergrafendorf;
- 186) Herrn Karl und Frau Anna Feichtinger, Marktgasse 13, 3200 Obergrafendorf;
- 187) Herrn Johann und Frau Veronika Figl, Wantendorf 3, 3200 Obergrafendorf;
- 188) Herrn Adolf und Frau Theresia Grünwald, Wantendorf 5, 3200 Obergrafendorf;
- 189) Herrn Rudolf und Frau Hilde Kothmüller, Wantendorf 8, 3200 Obergrafendorf;
- 190) Herrn Johann und Frau Theresia Kräftner, Wantendorf 14, 3200 Obergrafendorf;
- 191) Herrn Johann-Hermann Lözelt, Wantendorf 4, 3200 Obergrafendorf;
- 192) Herrn Johann und Frau Anna Riesenberger, Wantendorf 5, 3200 Obergrafendorf;
- 193) die Röm.-Kath. Kirche Obergrafendorf, 3200 Obergrafendorf;
- 194) Herrn Karl und Frau Leopoldine Steinwander, Wantendorf 19, 3200 Obergrafendorf;
- 195) Herrn Franz und Frau Elfriede Stiefsohn, Wantendorf 18, 3200 Obergrafendorf;
- 196) Herrn Josef und Frau Friederike Broscha, Mariazellerstraße 11, 3200 Weinburg;
- 197) Herrn Karl Fellnhofer, Weinburg 15, 3200 Obergrafendorf;
- 198) Herrn Gerhardt und Herrn Hubert Schuhmeier, 3200 Weinburg 9;
- 199) Frau Windisch-Graetz und Mitbesitzer, Isbary'sche Gutsverwaltung, 3204 Kirchberg/Pielach;
- 200) die Gutsinhabung Goldegg, 3100 St. Pölten;
- 201) die Montecuccoli'sche Gutsinhabung, Mitterau, 3385 Prinzersdorf;
- 202) das Benediktiner-Stift Melk, 3390 Melk;
- 203) Herrn Franz Vogd, Albrechtsberg 1 - 3, 3382 Loosdorf;
- 204) Herrn Josef Melikowitsch, Loich, - Dobersnigg 5, 3211 Loich;

- 205) Herrn Josef Bachinger, Markt 17, 3204 Kirchberg/Pielach;
- 206) die Fa. Folienwalzwerk Brüder Teich AG, Mühlhofen 4,
3200 Weinburg;
- 207) die Fa. E.T. Gleitsmann, 3203 Rabenstein;
- 208) die Fa. August Urban, Mainburg 26, 3202 Hofstetten/Pielach;
- 209) Frau Julie Moser, 3202 Hofstetten 20;
- 210) Fa. Holzstoff- und Pappefabrik Schrantz, Josef und Franz
Feuchtinger, Waasen, 3, 3200 Weinburg;
- 211) Herrn Franz Wimmer, 3200 Obergrafendorf 32;
- 212) die Wehrgenossenschaft Salau-Pfaffing, 3385 Prinzersdorf;
- 213) Eibelsauer Papierfabrik-Hermann Tesmer, Eibelsau 5,
3385 Prinzersdorf;
- 214) Herrn Dipl.Ing. Carl Scheiber, Gut Steinklamm, 3203 Rabenstein;
- 215) Herrn Baurat h.c. Dipl.Ing. Ernst Moucka, Zivilingenieur für
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Myrthengasse 20/5,
1070 Wien.

Für den Bundesminister:

Dr. Ger l i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reiter